

§ 81
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche bzw. schriftliche und praktische Prüfung erstreckt sich auf die vier Prüfungsfächer nach § 68 Abs. 1.

(2) ¹ Die Bewerberinnen und Bewerber können in diesen Fächern in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. ² Der Antrag zur freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einzureichen.